

**Bezirkshauptmannschaft****Linz - Land**

4020 Linz • Kämtnerstraße 16

**Geschäftszeichen: Verk-2018-483949**

Bearbeiter: Gerlinde Kastner

Tel: (+43 732) 69 414-66318

Fax: (+43 732) 69 414-266399

E-Mail: BH-LL.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Straßenmeisterei Kremsmünster  
Bad Hallerstraße 17  
4550 Kremsmünster  
stm-kremsmuenster.post@ooe.gv.at

**Linz, am 30. Oktober 2018****straßenpolizeiliche Bewilligung  
gemäß § 90 StVO 1960****ERGÄNZUNGSBESCHEID**

I. Die Straßenmeisterei Kremsmünster, Bad Hallerstraße 17, 4550 Kremsmünster hat um straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von verkehrsbeeinträchtigenden Arbeiten ange-sucht. Die Bewilligung wurde mit ha. Bescheid vom 24.10.2018, Verk-2018-483949 bis ein-schließlich 07.11.2018, mit einer Sperre der L562 Kremsmünsterer Straße vom 05.11.2018 bis 07.11.2018 (Ersatztermine: 08.11.2018 bis 16.11.2018) erteilt. Mit Schreiben vom 29.10.2018 wurde bekannt gegeben, dass die Asphaltierungsarbeiten und somit die Totalsperre voraus-sichtlich vier Tage anstatt drei Tage dauern werden. Darüber ergeht folgender

**SPRUCH:**

Es wird Ihnen die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung nachstehender verkehrsbe-einträchtigender Arbeiten erteilt:

Art der Arbeiten: Fräs- und Deckenarbeiten

Ort der Arbeiten: Im Zuge der L562 Kremsmünsterer Straße im Bereich von km 0,200 bis km 1,850 im Gemeindegebiet von Kematen an der Kreams

Zeit der Arbeiten: Im Zeitraum vom 29.10.2018 bis 16.11.2018  
**TOTALSPERRE vom 05.11.2018, ab 7:00 Uhr bis 08.11.2018, 20:00 Uhr (Asphaltierung)**  
*Ersatztermine für Sperre: 12.11.2018 bis 16.11.2018*

Diese Bewilligung wird an die Einhaltung nachstehend angeführter Auflagen, Bedingungen und Fristen gebunden. Weitere aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderliche Vorschriften bleiben der Bewilligungsbehörde vorbehalten:

### **Auflagen, Bedingungen und Fristen:**

1. Die Arbeiten sind im Zeitraum vom 29.10.2018 bis 16.11.2018 durchzuführen.
2. die Auflagen des Bescheides vom 24.10.2018 bleiben bis auf den oa. Punkt über den Zeitraum unverändert aufrecht.
3. Weitere Auflagen zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit sowie Flüssigkeit des Verkehrs bleiben vorbehalten.

### **Rechtsgrundlage:**

§ 90 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF.

### **BEGRÜNDUNG:**

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen. Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

**Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.**

*Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der BH Linz-Land unter [z.B. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>] > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > BH Linz-Land > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen].*

### **Sie hat zu enthalten:**

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

**Information:**

Mit diesem Bescheid wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Für den Bezirkshauptmann:

Gerlinde Kastner

**Ergeht per Email an:**

1. Gemeinde Kematen an der Krems  
gemeinde@kematen-krems.ooe.gv.at;  
christoph.schuetzenhofer@kematen-krems.ooe.gv.at
2. Marktgemeinde Kremsmünster  
gemeinde@kremsmuenster.at
3. Gemeinde Rohr im Kremstal  
gemeinde@rohr.ooe.gv.at
4. Polizeiinspektion Neuhofen  
pi-o-neuhofen@polizei.gv.at  
mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.
5. Polizeiinspektion Kremsmünster  
pi-o-kremsmuenster@polizei.gv.at
6. Wirtschaftskammer OÖ, Bezirksstelle Linz-Land  
linz-land@wkoee.at;

7. Bezirkspolizeikommando Linz-Land  
bpk-o-linz-land@polizei.gv.at; johann.dieplinger@polizei.gv.at;
8. OÖ. Verkehrsverbund, Regionalbetreuung  
regionalbetreuung@ooevg.at
9. Rotes Kreuz, Bezirksstelle Linz-Land  
ll-office@o.roteskreuz.at
10. Bezirksfeuerwehrkommando Linz-Land, Herr OBR Helmut Fördermayr  
bfk@ll.ooelfv.at
11. Abschnittsfeuerwehrkommandant für den Abschnitt  
Neuhofen, BR Erich Minichberger, afk.3@ll.ooelfv.at
12. Freiwillige Feuerwehr  
Achleiten, 06301@ll.ooelfv.at  
Kematen an der Krems, 06306@ll.ooelfv.at
13. Taxi Heidis Reisen Havelka GmbH  
office@heidis-reisen.at
14. Autobusunternehmen Neuhauser-Reisen  
neuhauser.reisen@aon.at

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 30.10.2018, GZ Verk-2018-483949, bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

1. Aus Anlass der mit ha. Bescheid vom 30.10.2018, obige Zahl erteilten Bewilligung werden gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. in der Zeit von 29.10.2018 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 16.11.2018 die laut Regelplan/pläne **F3a, LF3, LF4, LF5, Plan Umleitung L562 Kremsmünsterer Straße** beschriebenen Verkehrsmaßnahmen verordnet, wobei vorangeführte/r Regelplan/pläne zum Bestandteil der Verordnung erklärt werden.

### § 1

#### Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LF3

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterscheide von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite <3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
5. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).

6. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen, Armzeichen bzw. Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§§ 37, 38 sowie 40 StVO 1960).

## **§ 2**

### Sperrung eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA Regelplan LF4

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterscheide von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ Gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
5. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen, Armzeichen bzw. Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§§ 37, 38 sowie 40 StVO 1960).

## **§ 3**

### Arbeiten unter Verkehr Regelplan LF5

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h, 50 m vor dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50

km/h und 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

#### **§ 4**

##### Vollsperrige Ortsgebiet/Freiland Regelplan F3a

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Vollsperrung verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
4. Ab Beginn bis zum Ende der Sperrung gilt ein „Fahrverbot in beiden Richtungen“ (§ 52 Ziff. 1 StVO 1960).

#### **§ 5**

##### Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.
2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der

Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann

Gerlinde Kastner

**Hinweis:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz - Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Parteienverkehr: Mo,Mi,Do,Fr. 7:30-12:00,Di.7:30-17:00